

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. April 2013

Seite 39

66. Jahrgang – Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Mai 2013

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2013

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Haus C: Neubau von 22 Service-Wohnungen mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“

Bekanntmachung; Vorschlagsliste für Schöffen

Landratsamt Coburg

33. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg am Donnerstag, 02.05.2013 - 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Bekanntmachung; Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund vom 18. März 2013

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Mai 2013

Stadt Coburg

- 01.05. Dr. Norbert Enser, Ahorner Str. 9,
Tel. 09561/29432
- 04./05.05. ZA Thomas Steinbrückner, Wirtsgrund 20
Tel. 09561/236929
- 09./10.05. ZA Jürgen Engelhardt, Alexandrinenstr.
12, Tel. 09561/794970
- 11./12.05. Dr. Jana Edelmann, Hahnweg 4,
Tel. 09561/95707 u. 0171/7007417
- 18./19.05. Dr. Markus Dressel, Rosenauerstr. 4,
Tel. 09561/94680

20./21.05. Dr. Markus Dressel, Rosenauerstr. 4,
Tel. 09561/94680

25./26.05. Dr. Jana Edelmann, Hahnweg 4,
Tel. 09561/95707 u. 0171/7007417

30./31.05. Dr. Holger Bettinger, Hindenburgstr. 2,
Tel. 09561/59660 u. 0170/8995133

Landkreis Coburg

01.05. ZÄ Beate Brückner-Ullrich, Weitramsdorf,
Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263

04./05.05. Dr. Elmar Palaunec, Rödental,
Bürgerplatz 11 a, Tel. 09563/74640

09./10.05. Dr. Peter Dietz, Neustadt, Feldstr. 7,
Tel. 09568/2299

11./12.05. Dr. Rolf Pfeffer, Ahorn, Fliederweg 25,
Tel. 09561/26046

18./19.05. Dr. André Dupont, Rödental, Kaulberg 3,
Tel. 09563/2044 u. 09563/6678

20.05. ZA Arndt Feustel, Bad Rodach,
Coburger Str. 45, Tel. 09564/1332

25./26.05. Dr. Ursula Pfeffer, Ahorn, Fliederweg 25,
Tel. 09561/26046

30./31.05. Dr. Hans-Jochen Ficker-Dietz, Ebersdorf,
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	127.832.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	140.507.900 €

und dem Saldo
(Jahresergebnis) von - 12.675.550 €

§ 6

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 124.153.200 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 125.979.800 €
und einem Saldo von - 1.826.600 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 8.260.450 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 34.058.750 €
und einem Saldo von - 25.798.300 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 15.000.000 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 1.620.400 €
und einem Saldo von 13.379.600 €

d) und dem **Saldo**
des Finanzhaushalts von - 14.245.300 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 9.434.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 275 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2013, Az. 12-1512.01 m-1/13, die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 und die nach Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 29.04. bis einschließlich 06.05.2013

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2013 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 22.04.2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 63 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Erträgen mit 2.400 €
und in den Aufwendungen mit 2.300 €
somit mit einem
Überschuss/Fehlbetrag von 100 €

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Erträgen mit 12.900 €
und in den Aufwendungen mit 8.900 €
somit mit einem
Überschuss/Fehlbetrag von 4.000 €

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Erträgen mit	900 €
und in den Aufwendungen mit	700 €
somit mit einem	
Überschuss/Fehlbetrag von	200 €

im Teilfinanzplan für**1. die Studien-Stiftung**

in den Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.400 €
und in den Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.300 €

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €

in den Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €

somit mit einem Saldo	
des Finanzhaushaltes von	100 €

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	12.900 €
und in den Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	8.900 €

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €

in den Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €

somit mit einem Saldo	
des Finanzhaushaltes von	4.000 €

3. die von Rast'sche Stiftung

in den Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	900 €
und in den Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	700 €

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €

in den Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €

somit mit einem Saldo	
des Finanzhaushaltes von	200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 29.04. bis einschließlich 06.05.2013

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2013 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 22.04.2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Haus C: Neubau von 22 Service-Wohnungen mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 16.04.2013, BauRegNr. 20130012, der Firma Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Haus C: Neubau von 22 Service-Wohnungen mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 17.04.2013
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Bekanntmachung Vorschlagsliste für Schöffen

Der Stadtrat Coburg hat für das Stadtgebiet eine Vorschlagsliste für Schöffen aufgestellt. Diese Liste liegt vom

29.04. bis 06.05.2013 einschließlich

**im Rathaus, Rechtsamt,
2. Stock, Zimmer 220**

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann vom 07.05.2013 bis zum Ablauf des 13.05.2013 schriftlich oder zur Niederschrift im Rechtsamt der Stadt Coburg Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann damit begründet werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen gem. § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder gem. §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Die genannten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes können im Rechtsamt der Stadt Coburg eingesehen werden.

Coburg, 22.04.2013
Stadt Coburg - Rechtsamt
Willi Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Landratsamt Coburg

**33. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Coburg**
am **Donnerstag, 02.05.2013 - 14.30 Uhr** –
im **Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60,**
96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Kreistages am 07.03.2013
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Kreistagssitzung
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Listennachfolge aus der Kreistagswahl 2008; Anerkennung der Annahmeerklärung von Herrn Werner Thomas
9. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien
10. Bestellung von Herrn Matthias Emmer als beschließendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

11. Beitritt des Landkreises Coburg zum "Netzwerk für Menschenrechte und Demokratie: Wir sind bunt - Coburg Stadt und Land"
12. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 01. Januar 2014
- Berichterstatter zu 1 bis 12: Vorsitzender
13. Kreisstraße CO 13;
Fiktiventwurf für die Beseitigung von höhen-
gleichen Bahnübergängen bei Ebersdorf
- Berichterstatter: Gerhard Lehrfeld
14. Errichtung der Staatlichen Fachschule (Techni-
kerschule) für Maschinenbautechnik Coburg;
Verträge Berufsschulen und sonstige Schulen
- Berichterstatterin: Brigitte Keyser
15. Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal
- Lange Berge - Steinachtal"
Neufassung der Zweckverbandssatzung
Finanzplan für Umsetzungsphase
- Berichterstatter: Steffen Nickel
16. Anfragen

Coburg, 23.04.2013
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Bekanntmachung Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 23. April 2013 für den Landkreis Coburg eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufgestellt. Diese Liste liegt in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 2013 im Landratsamt Coburg, Fachbereich Jugend, Familie und Senioren, Erdgeschoss, Zimmer 71, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Landratsamt Coburg, Fachbereich Jugend, Familie und Senioren mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach 5.2 der gemeinsamen Jugendschöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Coburg, 25.04.2013
Landratsamt Coburg
Fachbereich Jugend, Familie und Senioren
Sachtleben

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund vom 18. März 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Itzgrund hat am 05. Dezember 2012 den Erlass einer neuen Verbandssatzung beschlossen.

Die neue Verbandssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 25. Februar 2013 Az.: 027-01 Nr. 139 ZV = 241 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wurde am 18.03.2013 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Der Wortlaut der neuen Verbandssatzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG)

Coburg, 08.04.2013
Landratsamt Coburg
Jahn
Oberregierungsrätin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund

Die Gemeinde Itzgrund, Landkreis Coburg (Regierungsbezirk Oberfranken), die Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg (Regierungsbezirk Oberfranken) und die Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge (Regierungsbezirk Unterfranken) schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Itzgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Itzgrund.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandmitglieder sind die Gemeinden Itzgrund, Großheirath und Untermerzbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.

Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung (der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung zugestimmt werden muss) und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband aus-

treten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitglieder

- a) Großheirath
- b) Itzgrund
- c) Untermerzbach

für die Zweckverbandseinrichtungen und die Zweckverbandsaufgaben.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur schadlosen Abwasserbeseitigung aus dem räumlichen Wirkungskreis seiner Mitglieder eine gemeinsame Kläranlage zu errichten, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Ferner hat der Zweckverband die Aufgabe, die hierzu notwendigen Zubringerkanäle zu erstellen.

Als Anschlusspunkte der Zweckverbandsanlage sind dabei die jeweiligen Enden der gemeinsam genutzten Anlage einschließlich Einleitungsschächte und Pumpwerke anzusehen.

Die vom Zweckverband zu errichtenden, zu unterhaltenden und übernommenen Anlageteile entsprechend diesem Absatz sind in dem der Satzung beigelegten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und dokumentiert den Umfang der Verbandsanlagen.

- (3) Im Weiteren hat der Zweckverband die Aufgabe, die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung nach § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung) im räumlichen Wirkungskreis seiner Mitglieder zu betreiben; Investitionsausgaben bleiben hiervon ausgenommen.
- (4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung (Wasserversorgungseinrichtung nach § 1 der jeweiligen Wasserabgabesatzung) im räumlichen Wirkungskreis seiner Mitglieder zu betreiben; Investitionsausgaben bleiben hiervon ausgenommen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser für gemeinnützige Zwecke gleichmäßig den Mitgliedsgemeinden zuzuführen.

- (6) Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

§ 5 Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht liegt bei dem für den Sitz des Zweckverbandes zuständigen Wasserwirtschaftsamt; es kann im Einvernehmen mit dem Zweckverband fachliche Anordnungen treffen.

§ 6 Besondere Verpflichtungen und Befugnisse des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erstellen ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit diese den räumlichen Wirkungskreis des Verbandes betreffen. Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Zweckverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder informieren den Zweckverband über geplante und neu errichtete Anlagen entsprechend § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung, soweit diese den räumlichen Wirkungskreis des Verbandes betreffen. Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Zweckverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung/ kooptierte Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils die 1. Bürgermeister, sowie je 3 weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Anzahl der Verbandsräte ist neu zu bestimmen, wenn sich eine Änderung der Verbandsmitglieder ergibt.

Eine Änderung der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Eine Änderung der Stimmverteilung bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Tarifbeschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (6) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt auch für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Die Verbandsversammlung kann darüber hinaus mehrheitlich beschließen, dass die gesetzlichen Vertreter einer Gebietskörperschaft, die durch Zweckvereinbarungsregelungen Anlagen oder Anlageteile des Zweckverbandes nutzt, zur besseren Einbindung in die Zweckverbandesarbeit kooptiert werden. Hierzu werden die jeweiligen ersten Bürgermeister dieser Gebietskörperschaften ohne Stimmrecht mit beratender Funktion in die Verbandsversammlung integriert; die weiteren Bestimmungen für Verbandsräte gelten entsprechend.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das für den Sitz des Zweckverbandes zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das für den Sitz des Zweckverbandes zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des für den Sitz des Zweckverbandes zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie der Geschäftsleiter der geschäftsführenden Gemeinde sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenergebnisse) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird ein Bediensteter der nach § 17 geschäftsführenden Gemeinde eingesetzt. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und auf Wunsch auch der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, sowie der ergänzenden Aufgaben nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verbandsatzung,
 - 2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - 3) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - 4) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - 5) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - 6) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - 7) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - 8) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 9) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
 - 10) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 - 11) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- 1) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- 2) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in einer Höhe mit sich bringen, die die in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes festgelegten Wertgrenzen übersteigt,
- 3) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14

Verbandsvorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Eine Änderung dieses § 14 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach Außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften über-

tragen.

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100, 00 € mit sich bringen.

§ 16

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 17

Geschäftsführung des Zweckverbandes

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes einschließlich Kassenverwaltung obliegt der Gemeinde Itzgrund.

Sie erhält dafür eine kostendeckende Verwaltungspauschale.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht, sofern diese die Satzung nicht vorher beanstandet hat.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfes, Umlegungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Zubringerkanäle wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Die Investitionsumlagen entsprechend

nachstehender Bestimmungen werden gleichermaßen auch von Gebietskörperschaften erhoben, die über Zweckvereinbarung abgeschlossen sind. Die Investitionskosten für die Kläranlage (Abwasserbeseitigungsanlage) sowie für die Kanalisation (Kanalnetz des Zweckverbandes) werden dabei nach folgenden Umlageschlüsseln verteilt:

- I. Bei der erstmaligen Herstellung der Kläranlage und der Kanalisation ergibt sich die Investitionsumlage aus dem Verhältnis der für jedes Verbandsmitglied im Endausbau vorgesehenen Einwohnerwerte.
- II. Bei einer Erneuerung oder Erweiterung der Kläranlage und/oder der Kanalisation bzw. der Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband oder der Ausweitung der Verbandsanlage im räumlichen Geltungsbereich einer Mitgliedsgemeinde ergeben sich folgende Umlageschlüssel:
- a. Die Investitionsumlage für die Kläranlage wird aus dem Verhältnis der für jedes Vereinsmitglied im Endausbau vorgesehenen Einwohnerwerte berechnet.
- b. Die Investitionsumlage für die Kanalisation wird für jeden Kanalstrang der Verbandsanlage getrennt berechnet. Die in den einzelnen Strang einleitenden Verbandsmitglieder haben dabei ihren Baukostenbeitrag aus dem Verhältnis des jeweils geplanten Strangdurchflusses (entsprechend dem geprüften Bauplan) zu entrichten.

- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband bzw. die Ausweitung der Verbandsanlage im räumlichen Geltungsbereich einer Mitgliedsgemeinde bedingt eine Neuberechnung der Investitionsumlagen für Kläranlage und Kanalisation. Diese Neuberechnung der Investitionsumlagen erfolgt grundsätzlich entsprechend Abs. 2, wobei die Verbandsversammlung hiervon abweichend mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl eine andere Neuberechnung der Investitionsumlagen vornehmen kann. Insofern sich für einzelne oder alle Verbandsmitglieder etwaige frühere Überzahlungen ergeben, werde diese nach Zahlung der errechneten Investitionsumlagen durch den Neuanschießer unverzüglich vom Zweckverband zurückerstattet.

- (4) a) Bei einer Erneuerung der Anlage gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerwerte und die Abwassermengen neu festgesetzt werden.
- b) Bei einer Erweiterung der Anlage kann die Verbandsversammlung beschließen, dem die Erweiterung der Anlage allein verursachenden Verbandsmitglied die hierfür notwendigen Investitionskosten insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil aufzuerlegen.

Im Übrigen wird bei einer Erweiterung der

Umlageschlüssel entsprechend der jeweiligen Steigerung der Einwohnerwerte/Abwassermenge zu den zugrunde gelegten Einwohnerwerten/ Abwassermengen nach Abs. 2 errechnet.

- c) Bei einer Modernisierung der Anlage/ Anpassung der Anlage an neue technische Vorschriften gelten ebenfalls die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerwerte und die Abwassermengen neu festgesetzt werden.
- (5) Eventuelle Kapazitätsreserven der Kläranlage werden bei der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der im Endausbau vorgesehenen Einwohnerwerte mitumgelegt.
- (6) Die für jedes Verbandsmitglied nach Absatz 2 Buchstabe a) im Endausbau vorgesehenen Einwohnerwerte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wie folgt festgelegt:

Großheirath 3.316 Einwohnerwerte, Itzgrund 3.305 Einwohnerwerte, Untermerzbach 3.043 Einwohnerwerte, Ebensfeld (über Zweckvereinbarung angeschlossen) 298 Einwohnerwerte und Bad Staffelstein (über Zweckvereinbarung angeschlossen) 418 Einwohnerwerte.

Die Mitgliedsgemeinden und die über Zweckvereinbarung angeschlossen Gebietskörperschaften haben gegenüber dem Zweckverband einen Anspruch auf Bereitstellung dieser festgelegten Einwohnerwerte zuzüglich der jeweils anteiligen Kapazitätsreserve der Kläranlage (die sich aus dem Verhältnis dieser Einwohnerwerte ergibt).

- (7) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wird auf die Verbandsmitglieder und die über Zweckvereinbarung angeschlossen Gebietskörperschaften umgelegt (Betriebskostenumlage Kläranlage/ Zubringerkanäle Zweckverband).

Umlagenschlüssel sind die tatsächlich angefallenen Abwassermengen der Verbandsmitglieder. Als tatsächlich angefallene Abwassermenge wird im laufenden Jahr der Zahlung der Betriebskostenumlage die Abwassermenge des Vorjahres angesetzt. Insofern die Abwassermenge des Vorjahres nicht vorliegt (z.B. bei Neuanschluss eines Mitgliedes) sind hierfür ersatzweise gesicherte Schätzzahlen im Einvernehmen mit der technischen Aufsicht (§ 5) festzulegen.

- (8) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für Aufgaben nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage für die Betreuung der örtlichen Entwässerungseinrichtungen/ Wasserversorgungseinrichtungen).

Umlagenschlüssel ist der tatsächlich angefallene Zeitaufwand für die einzelnen Verbandsmitglieder. Als tatsächlich angefallener Zeitauf-

wand wird im laufenden Jahr der Zahlung der Betriebskostenumlage der aufgezeichnete Zeitaufwand des Vorjahres angesetzt. Insofern der aufgezeichnete Zeitaufwand des Vorjahres nicht vorliegt (z.B. bei Neuanschluss eines Mitgliedes) sind hierfür ersatzweise gesicherte Schätzzahlen (zum Beispiel anteilig angeschlossene Einwohner) festzulegen.

Die jeweiligen Kostenblöcke für die Betriebskostenumlage Kläranlage/ Zubringerkanäle Zweckverband (Abs. 7) und die Betriebskostenumlage Betreuung der örtlichen Entwässerungseinrichtungen / Wasserversorgungseinrichtungen (Abs. 8) werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten hierfür, die im Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung gesondert dargestellt werden, errechnet. Personal- und andere Gemeinkosten werden nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand des Vorjahres im laufenden Jahr der Zahlung der Betriebskostenumlage angesetzt. Insofern der aufgezeichnete Zeitaufwand des Vorjahres nicht vorliegt (z.B. bei Neuanschluss eines Mitgliedes) sind hierfür ersatzweise gesicherte Schätzzahlen (zum Beispiel anteilig angeschlossene Einwohner) festzulegen.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch die Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage;
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied/jede mit Zweckvereinbarung angeschlossener Gebietskörperschaft.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage nach § 20 Abs. 7 ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch die Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die tatsächlich angefallene Abwassermenge der gesamten Verbandsmitglieder und des betreffenden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf die tatsächlich angefallene Abwassermenge entfällt;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied/jede mit Zweckvereinbarung angeschlossener Gebietskörperschaft.

- (4) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage nach § 20 Abs. 8 ist anzugeben:
- die Höhe des durch die Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die tatsächlich angefallenen Zeitaufwände der gesamten Verbandsmitglieder und des betreffenden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag, der auf die tatsächlich angefallenen Zeitaufwände entfällt;
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können nach Beschluss der Verbandsversammlung von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1. v. H. für den Monat gefordert werden.
- (7) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der tatsächlichen Umlage für das laufende Rechnungsjahr sind die vorläufigen Zahlungen mit dem Fälligkeitszeitpunkt der 4. Vorauszahlungsrate abzurechnen.
- (8) Die Festsetzung der Umlagebeträge für neu aufgenommene Mitglieder des Zweckverbandes/jede mit Zweckvereinbarung angeschlossene Gebietskörperschaft erfolgt in den ersten beiden Mitgliedsjahren unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen aufgrund einer sorgfältigen Schätzung.

§ 22

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus

drei Verbandsräten/ kooptierten Mitgliedern.

- Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung bis spätestens zum 30.06. des übernächsten Haushaltsjahres festgestellt und über die Entlastung entschieden.
- Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatlich Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Coburg.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 24

Örtliche Bekanntmachung

- Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Coburg bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen des Zweckverbandes können bei den Mitgliedsgemeinden eingesehen werden.
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Coburg.
- Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

- Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen

die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

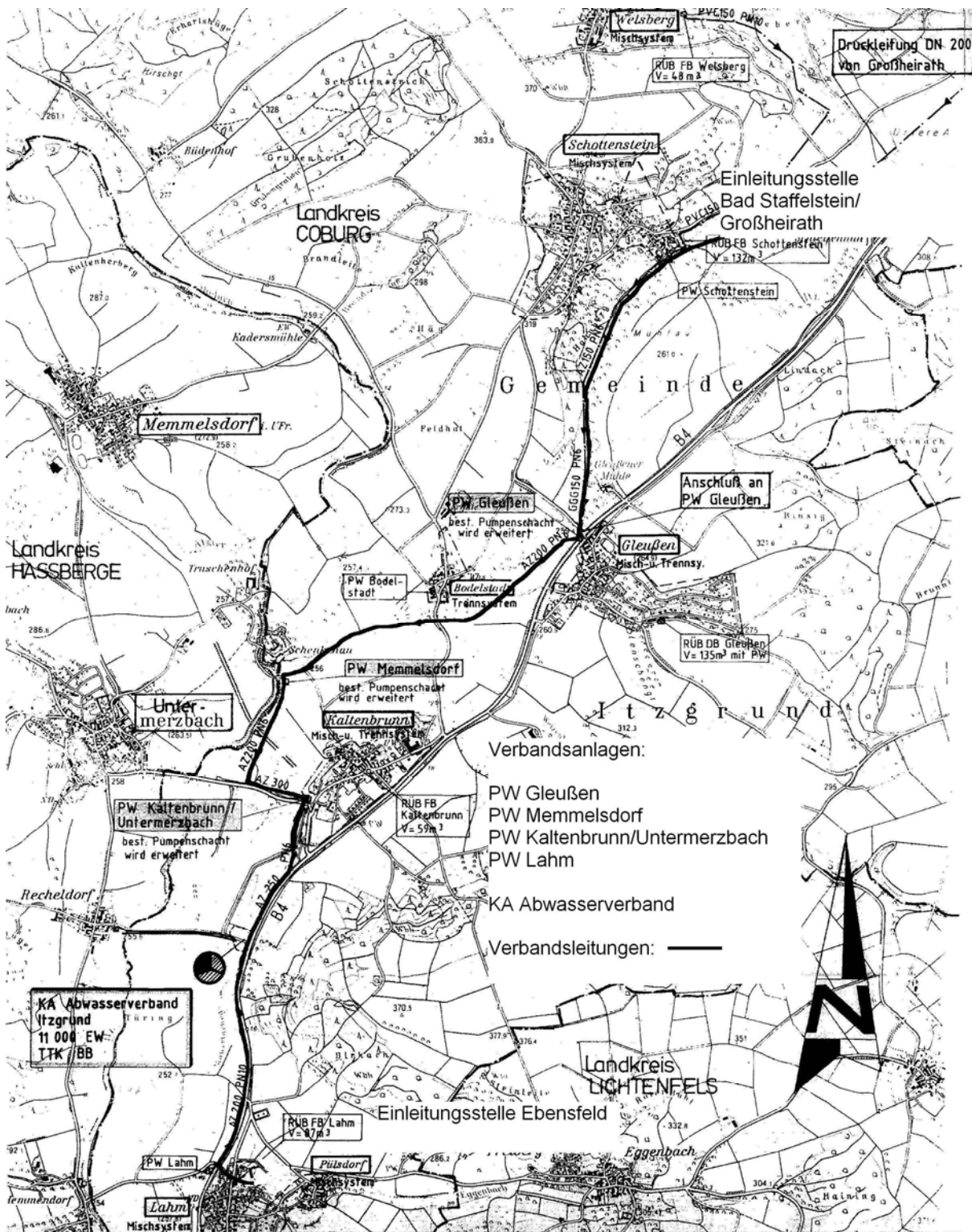
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.11.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Versammlung des Zweckverbandes Itzgrund am 05.12.2012 beschlossen und vom Landratsamt Coburg mit Schreiben vom 25.02.2013, AZ.: 027-01 Nr. 139ZV=241 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Itzgrund, 18.03.2013
Zweckverband Itzgrund
Thomas
1. Verbandsvorsitzender

Anlage (§ 4 Abs. 2 Satz 3):



❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖